

M. d. I.
Livländisches
Evangelisch-Lutherisches
Consistorium.

Riga-Schloss,
den 23. August 1889.
№ 2638.

1085

1
Georgien am 28. he. quid 1889
Quod 12 sept 89.

Ein Verordnungs-Exemplar des Evangelisch-Lutherischen
General-Consistorium.

16 Jan.
15 December

Einzelnen Oberbefehl befolgt
das Consistorium pflichtgemäß zu be-
weisen, dass die Frau Marie von Rennen-
kampff geb. Baroness Laudon widerum
das Verbot am 15. Juni c. sub No. 1670
wegen und dasselbe am 16. Juni
a. c. in vim publicatē eingekerkelt
sein in die artikulierten Verbot
widerrufen. Gemein Eugen von
Rennenkampff rechtzeitig die Appel-
lation angenommen und mittelst ein-
seitigen Resolution d. d. 23. August c. sub
No. 2637 ungeschehen gelassen hat.

Frohmann.

Vizepräsident.

Fischer

Wittke

Wittke
wichtig sind

9.
P. Müller

78
21 Jan. 90

Re

das Ländliche Genossenschafts-Letzungs-Letzungs.

Das Ländliche Genossenschafts-Letzungs-Letzungs hat durch
General-Letzungs-Letzungs am 23 August 1889 mit N 2638
beauftragt, die Frau Marie von Remenkampff
geb. Baroness Lander wieder das Land des Ländlichen
Genossenschafts am 15 Juni 1889 mit N 1670 ange-
geben und das Feld am 16 Juni 1889 in die public-
keitsgenossenschaftliche Uebernahme in die Ländliche
Genossenschaft des Ländlichen Genossenschafts
und die Appellation angenommen und mit
dem Bescheid vom 23 August 1889 mit N 2637
ausgegeben worden.

Wieder die Appellation als unzulässig hat die Appella-
tion durch die Ländliche Genossenschaft des Ländlichen
Genossenschafts am 16 Juni 1889,
bei dem General-Letzungs-Letzungs zu werden
und somit nach Art 571 des Gesetzes für die Ländliche
in die Ländliche Genossenschaft für die Appellation
und das Feld des Ländlichen Genossenschafts
am 15 Juni 1889 mit N 1670 für die Ländliche
Genossenschaft, so ist es möglich worden, von der
Appellation der Ländlichen Genossenschaft
für die Ländliche Genossenschaft -
mit dem Bescheid - in dem Bescheid zu geben
/ Legat / Mediant / Mefine / Bekämpfung /
/ Cantar / c. Secretari / Ländliche /

1889-2 20 828
21 JAN 89

№ 486/1901.
Риго-Вольм. Дворянский
Сиротский Судъ.

10.

Im Auftrage
Seiner Kaiserlichen Majestät
des Selbstherrschers aller Russen
u. s. w. u. s. w. u. s. w. КОПИЯ.

angeht als dem Lisa di ffen Evangel. Pf. Löffler
Consistorialrath in Pf. Pfändingb. Trefen der Frau
Marie von Reuenkammuff geb. Baronesse London
wider ~~ihre Pfand~~ die Ehe von Reuenkammuff
~~ihre Pfand~~

auf Vortrag der Pflanzelben Pfändlinge folgende
Wortlaut:

Es ist nachdem die Frau Marie von Reuenkammuff
geb. Baronesse London im Pfänding ihre mit dem
Herrn Euge von Reuenkammuff bepfänderte
gemäß Art. 256 der Kirchenordn. geboten, weil
derselbe sie als ihre gemainshaftliche
Wohnung in Norddackhof gemessen und sich ein
gew. sie wieder bei sich aufzuhalten, sowie
im Pfänding ihre beiden kleinen Kinder,
wie die Vergeltung ihres Pfandes sie zu
alicantieren, sowie im Pfänding der
selben zu dem Prozeßkosten anzu. sich, so
Kluger Euge von Reuenkammuff seinerseits
klart, daß er kein Pfand nicht wieder in
seinem Geschäft aufzuhalten und die gleiche
Gemainshaft mit ihm fortsetzen wolle und
darauf geboten, daß sein am 18. März 1884
geborener Sohn Karl auf zurückgelegtem
Pflanzelben Lebensjahre ihm Schlichtung zu fer
nen Pfänding zu. sich, nicht mehr, Kluger
indes sich wieder diesem Antrag anzu. pro
gen, daß die oben Angebe von Friederich
folgte Pfänding der Schlichter, Kluger

№ 1640.

..
..

die sich widersprechen, die Maßnahme der böh-
 mischen Verfassung desselben als coastatid
 anzusehen, — folgen auf die gerichtliche
 Eugen von Preunenhausen und seiner
 Hofrath Marie geb. Beckersche Landow
 beschaffende sie in Grundlage der Act.
 251 p. 2, Act. 256 und 257 der Reichsge-
 richts zu lösen, es sind jedoch dem Be-
 klagten, als dem gesetzlichen Heile, die
 Acta zu übergeben, die Kaufpreis der Al-
 gerie auf Administration Savante pro-
 cessu als zu Recht beschaffen anzuerken-
 nen die Klagerin jedoch, da sie ihre
 Forderung nicht specificirt sind des-
 halb an die öffentliche Beförderung zu weisen,
 es ist jedoch Beklagten zum Vortheil
 der Prozesskosten an die Klagerin in
 der Höhe von 34 Rthl. 45 Kop. zu verurtheilen
 und es endlich wegen der Verweisung der-
 von Preunenhausen seiner Thron coronam
 judicis eine fällige der Kosten an-
 zuerkennen.
 H. B. M.

Riga-Schloß, den 15. Juni 1889.

/ Unterschrift /

per fidei copiam: N. N.

/ J. Cousistor. /

Депебодѣ.

Но гхогг =